

Beschluß gefaßt hat: den Bundesregierungen den hierauf erstatteten Ausschußvortrag mit dem Ersuchen zur Kenntniß zu bringen, sich, unter Mittheilung der in Betreff der angeregten Fragen etwa bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in der Bundesversammlung darüber auszusprechen zu wollen, ob sie im allgemeinen geneigt seien, zu einer Modification der hinsichtlich des Schutzes literarischer und artistischer Erzeugnisse gegen Nachbildung und Nachdruck bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der journalistischen Presse, namentlich der in den Zeitungen veröffentlichten telegraphischen Originaldepeschen, mitzuwirken, ist ein wichtiger Vorschritt zu befriedigender Lösung der Frage wegen des Zeitungsnachdrucks geschehen. Wir wissen nicht, ob die Bittsteller alsbald einen noch weiter gehenden Erfolg ihrer Eingabe, eine sofortige definitive Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit, sich versprochen haben; nicht zurückgehalten aber sei die Bemerkung, daß unser Erachtens vor der Hand kaum mehr geschehen konnte, als geschehen ist.

Der die Basis des gesetzlichen Schutzrechts gegen Nachdruck bildende Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 hat bekanntlich eine überaus allgemeine, dem Ermessen der Einzelregierungen weiten Spielraum gewährende Fassung — ein Umstand, der, während er in manchen andern Beziehungen unverkennbar heilsame Folgen gehabt hat, doch in dem Punkt entschieden vom Uebel ist, daß das Bundesgesetz stricter Bestimmungen über die Gränzen der Anwendbarkeit des literarischen Rechtsschutzes entbehrt. Es ist bekannt, welche Rücksichten auf diese heikle Frage näher einzugehen abhielten, bekannt, daß gerade sie zur Klippe zu werden drohte, an welcher das ganze mühsam zu Stande gebrachte Werk zu scheitern in Gefahr stand. Getreu dem Grundsatz, daß, wo nicht sofort das Bessere zu erreichen sei, das Gute darum nicht von der Hand gewiesen werden dürfe, ließ die preussische Regierung, der bei der Regulirung der ganzen Angelegenheit überhaupt wesentliche Verdienste zu gute kommen, von ihren an sich sehr anerkennenswerthen Bemühungen, auch diese Frage alsbald zum Austrag zu bringen, nach längeren Verhandlungen und vergeblichen Versuchen der Verständigung ab, und der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 erhielt in seinem ersten Artikel jene bekannte Fassung, welche, während sie einerseits die weiteste Ausdehnung des Schutzrechts gegen Nachdruck statuiert, auf der andern Seite doch ebenso wenig einer etwa beliebigen Beschränkung desselben durch die Particulargesetzgebungen direct entgegen tritt. Dem entsprechend sind auch die Bestimmungen über die Gränzen der Anwendbarkeit des Nachdruckschutzes in den Einzelgesetzgebungen wesentlich verschieden ausgefallen, und während das sächsische Gesetz die Möglichkeit des Erwerbs und den Erwerb selbst als Kriterium für den Genuß dieses Rechtsschutzes aufstellt, specialisiren die übrigen Gesetzgebungen die Ausnahmefälle, in denen dieser Rechtsschutz nicht eintreten soll; von diesen aber ist es allein das österreichische und das bayerische Gesetz, welches unter den Ausnahmen der Erzeugnisse der Tagespresse ausdrücklich Erwähnung thut.

Durch diese Präcedentien war der Bundesversammlung der Weg gewissermaßen bereits vorgezeichnet, welchen sie auf die gegenwärtig ergangene Anregung zu weiterer Ausbildung des literarischen Eigenthumsrechts einzuschlagen hatte. Eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 im Sinne der Bittsteller ist nicht möglich ohne vorheriges Gehör der einzelnen Bundesregierungen. Gesähe dies dennoch, so läge darin nicht nur eine überaus große Rücksichtslosigkeit, sondern die Bundesversammlung würde sich damit gewissermaßen mit ihrem eigenen Beschluß vom 9. Nov. 1837 in Widerspruch setzen, dessen Fassung die Einzelregierungen zu der ihnen bisher nicht bestrittenen Annahme veranlaßt hat, daß die Bestimmung der Gränzen, innerhalb deren das literarische Schutzrecht zur Anwendung gelangen soll, ein für die Regulirung durch die Particulargesetzgebung offen gelassener Punkt sei.

Diese, wie zu Tage liegt, nur durch formelle Rücksichten gebotene Wendung, welche der Gang der Sache genommen, präjudicirt selbstverständlich einem günstigen Enderfolg nicht im geringsten, wenn schon es immerhin zu beklagen ist, daß die definitive Entscheidung darüber in einige Ferne hinausgeschoben wird. Die den Vorstellungen der Bittsteller nicht abgeneigte Stimmung des Bundestags kennzeichnet sich sehr frappant in dem Umstand, daß der gefaßte Beschluß, indem er bei den Bundesregierungen ganz im allgemeinen eine Modification der hinsichtlich des Schutzes literarischer und artistischer Erzeugnisse gegen Nachbildung und Nachdruck bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der journalistischen Presse in Anregung bringt, über das Peritum, welches diesen Schutz nur den telegraphischen Originaldepeschen der Zeitungsanstalten zugewendet wünscht, noch hinausgeht. Diese Auffassung ist nicht nur ganz sachgemäß, sondern auch, indem sie vor allem das rechtliche Fundament ins Auge faßt, worauf hin den telegraphischen Depeschen der Journalistik der literarische Rechtsschutz gewährt werden soll, logisch richtiger als die Betrachtung, von der die Bittsteller, deren Eingabe uns indessen nicht vorgelegen hat, ihrem Schlußantrag nach ausgegangen zu sein scheinen. Unseres Erachtens ist es nämlich von der wesentlichsten Bedeutung, daß die Erzeugnisse der Tagespresse aus innern Gründen als schutzberechtigt gegen Nachdruck von der Gesetzgebung anerkannt, daß sie schon um ihrer selbst willen in diesem Punkt den übrigen des Schutzrechts genießenden literarischen Productionen gleichgestellt werden. Dieser Satz muß, da nun einmal beklagenswertherweise sich eine diametral entgegengesetzte Praxis ausgebildet hat, vor allen Dingen im Princip anerkannt werden; das übrige findet und versteht sich dann ganz von selbst.

Die Besorgniß, daß die Einzelregierungen, deren Cognition nun zunächst die fragliche Angelegenheit anheimgegeben ist, einer weniger eingänglichen Auffassung sich zuneigen könnten, hat wenig Anhalt für sich. Handelt es sich doch auch in der That hierbei um Fragen, bei denen der Staat nichts weniger als unbetheiligt ist. Im allgemeinen Interesse schon darf, auch abgesehen davon, daß so schreiende Eigenthumsverletzungen, wie sie sich der Zeitungsnachdruck unter den Augen der öffentlichen Autorität tagtäglich ungestraft erlaubt, zu Hebung des Rechtsbewusstseins wahrlich nicht beitragen können, dem auch für die Volksbildung nur verderblichen Treiben jener Anzahl kleiner Schmarogerblätter nicht gleichgiltig zugeesehen werden, deren Bestehen fast ausschließlich durch die jetzt factisch vorhandene Straflosigkeit des Zeitungsnachdrucks bedingt ist. Lasse man daher, auch wenn der jetzt vorliegende Beschluß der Bundesversammlung vielleicht hinter der Erwartung einzelner zurückgeblieben, den Muth nicht sinken; schreite man, nachdem der erste Schritt mit im ganzen nicht ungünstigem Erfolg geschehen, auf der betretenen Bahn mit Eifer und Beharrlichkeit weiter vor, und mit Zuversicht darf dann der Hoffnung Raum gegeben werden, daß, was längst Recht war, endlich auch einmal als Recht zur Anerkennung gelangen wird!

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Niederländische Literatur.

(Auszug aus der „Nederland. Bibliographie“ von M. Nijhoff im Haag.)

ÆSCHYLI Choephorae. Cum interpretatione latina et annotatione, edidit A. de Jongh. Gr. 8. Trajecti ad Rhenum, Kemink et filius. 1 f. 80 c.

ARCHIEF. Vroegere en latere mededeelingen voornamelijk in betrekking tot Zeeland. Uitgegeven door het Zeeuwsch genootschap der wetenschappen. I. Met eene uitslaande plaat en eene kaart. Gr. 8. Middelburg, Gebroeders Abrahams. 1 f. 50 c.